



## **Barbarossastadt Gelnhäusen**

### **Bebauungsplan „Dienstleistungszentrum Südstadt“**

#### **Anlage 2**

#### **FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305)**

Auftraggeber:	Stadt Gelnhäusen Obermarkt 7 63571 Gelnhäusen
Projektnummer:	20932
Datum:	16.03.2021
Bearbeiter:	Annemarie Wieske, MSc Dr. Stefan Huck



**Planungsbüro Dr. Huck**

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhäusen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 [www.buero-huck.de](http://www.buero-huck.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass für die FFH-Vorprüfung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Räumliche Situation.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren .....</b>	<b>4</b>
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
<b>5</b>	<b>Natura 2000 Gebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets .....</b>	<b>6</b>
5.1	„Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305).....	6
5.1.1	Bedeutung und Erhaltungsziele .....	6
5.1.2	Gefährdungen und Beeinträchtigungen .....	7
5.1.3	Maßgebliche Bestandteile.....	8
<b>6</b>	<b>Beurteilung möglicher Auswirkungen .....</b>	<b>8</b>
6.1	Beschreibung relevanter Wirkfaktoren.....	9
<b>7</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Ergebnis der Vorprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung und zusammenfassende Beurteilung .....</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>10</b>

## 1 Anlass für die FFH-Vorprüfung

Die Stadt Gelnhausen plant die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Dienstleistungszentrum Südstadt“. Dabei sollen die Grundstücksflächen des im Jahr 2013 geschlossenen ehemaligen Kaufhauses Joh in der Gelnhäuser Südstadt einer neuen Nutzung zugeführt werden. Vorgesehen ist die Nutzung des Standortes für ein innerstädtisches Verwaltungs-, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist auf einer Fläche südlich des Kreuzungsbereichs der Hallerer Straße und der Straße Am Schandelbach die Errichtung eines mehrgeschossigen Parkhauses für Beschäftigte und Besucher des Dienstleistungszentrums vorgesehen.

Die von der Überplanung betroffenen Flächen liegen für den Teilbereich 1 im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westliches Ziegelhaus / Bahnhofsvorplatz“ einschließlich der ersten einfachen Änderung und für den Teilbereich 2 im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westliches Bahnhofsumfeld“.

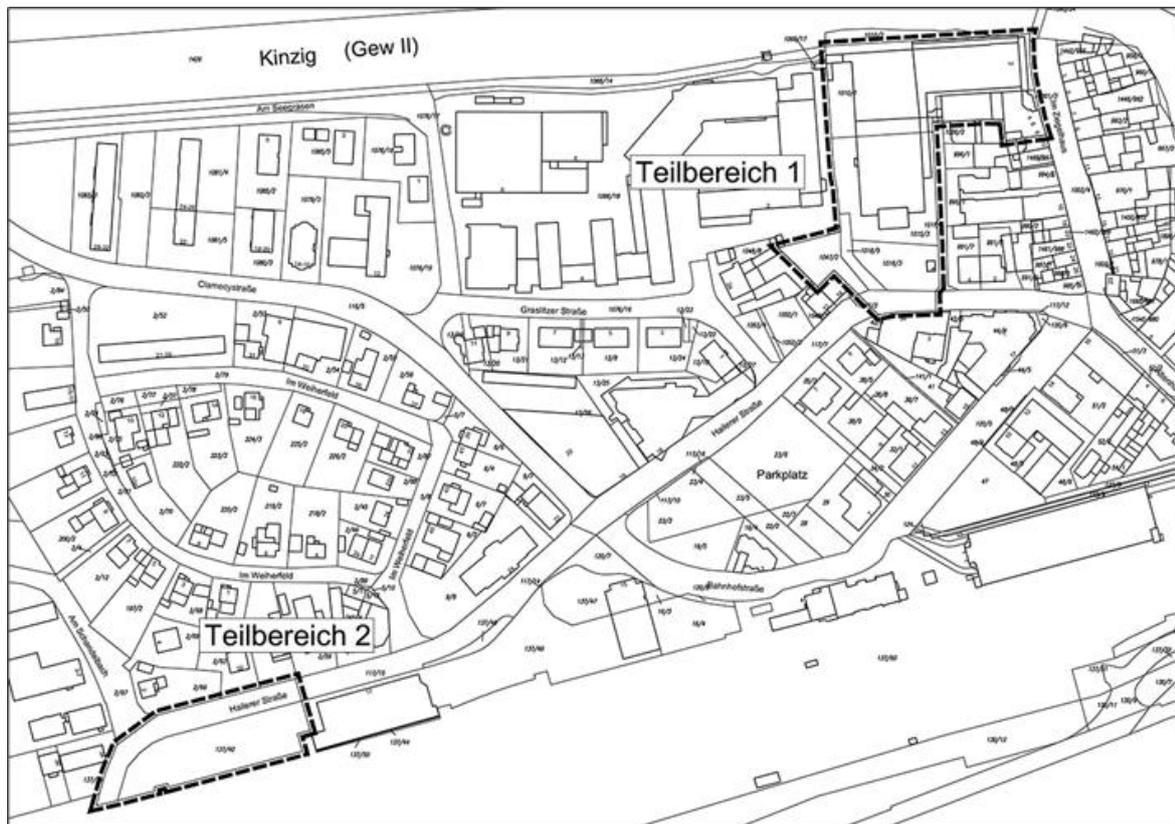


Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Unmittelbar nördlich des Plangebietes liegen Ufer- und Böschungsbereiche der Kinzig, die Bestandteil des FFH-Gebietes „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305) sind. FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht innerhalb eines 1.000 m Wirkraumes.

Aufgrund der Lage des Vorhabens ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu hinterfragen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgeschlossen werden kann.

In dieser Vorprüfung werden vorhabenbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebietsbestandteile auf Basis vorliegender Daten und überschlägiger Prognosen der Erheblichkeit der Auswirkungen ermittelt.

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie; zuletzt geändert am 20.06.2006) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL; zuletzt geändert 30.11.2009) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietsystem („Natura 2000“) geschaffen. Dieses System umfasst die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG).

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das Naturschutzgesetz des Bundes erfolgt. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen“.

Das Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in verschiedenen Phasen durchgeführt.

1. Die FFH-Vorprüfung klärt im Sinne einer Vorabschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) bzw. deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Diese Prüfung wird für jedes betroffene Gebiet separat durchgeführt.

2. Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist im zweiten Schritt für das betroffene Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie stellt fest, ob das Vorhaben eine erhebliche oder unerhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellt.

Sinn der Vorprüfung ist es, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, in dem definitiv nicht betroffene Gebiete ausgeschieden werden und sich der mögliche Untersuchungsumfang auf die tatsächlich betroffenen Natura 2000-Gebiete konzentriert. Dabei sollten die das Vorhaben im Allgemeinen kennzeichnenden und charakterisierenden Merkmale berücksichtigt werden und die generell in Betracht kommenden projekt- oder planspezifischen Wirkfaktoren, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnten, soweit darüber generelle Kenntnisse bestehen, berücksichtigt werden.

Zudem sind auch andere Projekte oder Pläne zu berücksichtigen, die in ihrer Summationswirkung womöglich erst zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen. Kommt es durch das geplante Vorhaben selbst voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, sind andere Planungen irrelevant.

Im Rahmen einer Vorprüfung wird ausschließlich auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen Art und Umfang der Auswirkungen abgeschätzt.

### 3 Räumliche Situation

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des innerstädtischen Kerngebietes Gelnhausen (siehe Abb. 1).

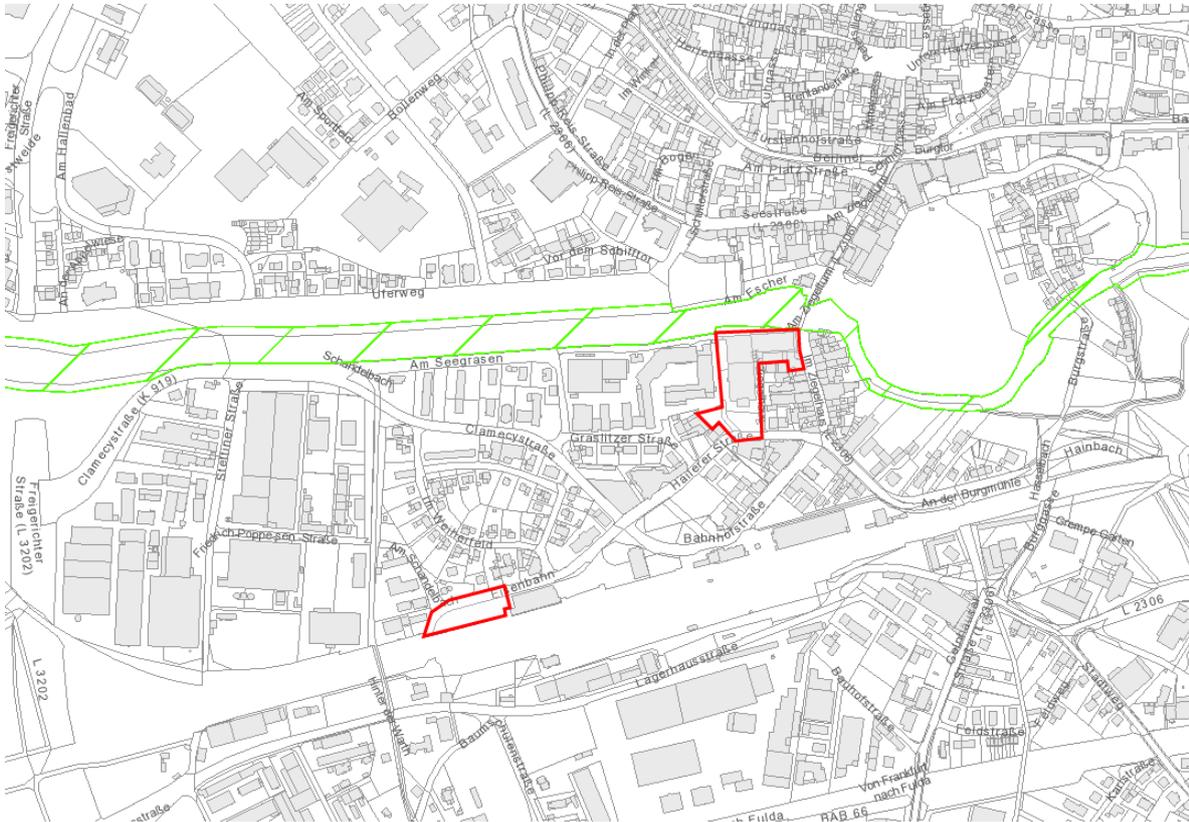


Abb. 2: Lage des Vorhabens in räumlicher Beziehung zum Verlauf des FFH-Gebietes „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305) (grün schraffierte Linie)

Das FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305) ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch die innerörtliche Lage sowie die damit verbundene erhöhte Frequentierung der Flächen durch Personen, Fahrzeuge und Fahrzeugverkehr vorbelastet.

Die Bodenstruktur der direkt and das Plangebiet angrenzenden Flächen des FFH-Gebiets, die als Hochwasserdamm der Kinzig ausgeformt sind, sind in Funktion als Hochwasserschutz, stark verdichtet.

### 4 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dienstleistungszentrum Südstadt“ setzt sich aus den Teilbereichen 1 und 2 zusammen (s. Abb. 1) Der 8.696 m<sup>2</sup> große Teilbereich 1 befindet sich unmittelbar südlich der Kinzig westlich der Straße Im Ziegelhaus und nördlich der Hailerer Straße und wird

von beiden Straßen aus erschlossen. Der Teilbereich beinhaltet die Grundstücksflächen des ehemaligen Kaufhauses Joh. Der südwestlich hiervon gelegene, 3.257 m<sup>2</sup> große Teilbereich 2 befindet sich zwischen den hieran südlich angrenzenden Bahnflächen und beinhaltet das in der Gemarkung Gelnhausen, Flur 2 gelegene Flurstück 137/42 sowie Teilflächen der Hailerer Straße. Das Flurstück 137/42 wird von der Hailerer Straße aus erschlossen.

Potenzielle Wirkfaktoren, die bei dem Vorhaben auftreten können, lassen sich einteilen in:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Um die Flächenbeanspruchung weitestgehend zu minimieren, sind Baustelleneinrichtungsflächen vorzugsweise auf bereits vorhandenen und versiegelten Verkehrs- bzw. Gehwegflächen außerhalb des FFH-Gebiets anzulegen. Das Gewässer selbst ist durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

Die baubedingten Lärmemissionen sind vorübergehend und lokal begrenzt und werden in der Gesamtbetrachtung als unerheblich bewertet. Bei der Ausführung werden alle Baulärm mindernden Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik berücksichtigt. Die ausführenden Baufirmen werden grundsätzlich verpflichtet, alle gebotenen Maßnahmen, wie die Wahl entsprechender geräusch- und erschütterungsarmer Bauverfahren und Maschinen, zur Minderung der Beeinträchtigung durch den Bau zu ergreifen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind einzuhalten.

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist die Gefahr des Schadstoffeintrags (Öle, Schmierstoffe etc.) in den Boden und das Grundwasser gegeben. Vor allem im Bereich von hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und/oder Trinkwasserschutzgebieten ist diese Gefahr durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

#### **4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet verbunden.

Die Errichtung eines neuen Gebäudes ersetzt die vorhandene Bebauung. Der geplante Neubau weist gegenüber dem bestehenden Kaufhauskomplex in Teilbereichen zwar eine größere bauliche Höhe auf, allerdings sind andere Teilbereiche von der Grenze zum nördlich anschließenden FFH-Gebiet zurückgesetzt. Anlagebedingt lassen sich daher keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ableiten.

#### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch den Betrieb der Anlage ist mit einer gewissen Zunahme der Lärm-, Licht- und ggf. Staubemissionen zu rechnen. Weiterhin wird es zu einer erhöhten Frequentierung des relevanten Bereiches kommen, da das Gebäude im Vergleich zur derzeitigen Situation (leerstehendes Kaufhaus) eine gewisse Attraktionswirkung besitzen. Da sich westlich des Eingriffs eine Berufsschule und östlich eine Einkaufspassage befinden, ist bereits von einer gewissen Vorbelastung auszugehen.

Insgesamt sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Anlage im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht zu erwarten.

## 5 Natura 2000 Gebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets

Innerhalb eines Radius von 1.000 m um das Plangebiet befindet sich einzig das FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305).

### 5.1 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305)

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2007 (Haase et al. 2007).

Das durch das Vorhaben zu überprüfende FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ hat eine Größe von 148,8 ha. Naturräumlich durchzieht dieses FFH-Gebiet den Sandsteinspessart (141) und das Ronneburger Hügelland (233). Diese zählen zur Haupteinheit Odenwald, Spessart und Südrhön (D55) sowie Oberrheinische Tiefland (D53).

Das relevante FFH-Gebiet ist geprägt durch naturnahe Gewässerabschnitte der Kinzig und des Unterlaufs der Bieber inklusive deren Uferbereiche mit charakteristischen Strukturen (u.a. Stillwasserzonen, Kiesbänke, Kolke) und flußbegleitenden Röhrichten, Hochstauden und Ufergehölzen.

#### 5.1.1 Bedeutung und Erhaltungsziele

Seine naturschutzfachliche Bedeutung erhält dieses Gebiet durch seine naturnahe Gewässerbiozönose aus Unterwasserpflanzen, Höheren Pflanzen und standorttypischen und gefährdeten Fischarten. Außerdem zeichnet sich das Schutzgebiet durch wechselnde Strömungsverhältnisse mit Fein- u. Grob-sedimenthabitaten aus.

In der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten in Hessen vom 16. Januar 2008 sind folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet festgesetzt:

Tab. 1: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
<p><b>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</li> <li>– Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li> <li>– Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>
<p><b>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b></p>

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</li> <li>– Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>– Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>

Tab. 2: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang II FFH-Richtlinie
<p><b>Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung gehölzfreier, besonnener, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation</li> <li>– Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege</li> <li>– Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.</li> </ul>
<p><b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i></li> <li>– Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt</li> <li>– Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>

### 5.1.2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

#### 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Die biologische Gewässergüte der Kinzig und der Abschnitt der Bieber im Bereich des gesamten FFH-Gebiets beträgt laut Hessischem Landesamt für Umwelt und Geologie (2000) II (mäßig belastet), was im Bewertungsbogen mit Wertstufe B bewertet wurde. Darüber hinaus konnten keine nennenswerten Beeinträchtigungen des LRT festgestellt werden, da er, abgesehen von der schlechten Strukturgüte, relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen ist und sogar geringen Nährstoffeintrag verträgt. Vor allem im Abschnitt von Rothenbergen zur Kinzigmühle ist mit relativ hohem Nährstoffeintrag und teilweise auch Eintrag von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen, da hier meist intensive Äcker direkt an die Kinzig reichen. Die biologische Gewässergüte dürfte hier, zumindest punktuell, schlechter als II sein.

#### LRT 91E0\* Auenwälder

In fast allen Beständen liegt ein Verlust der Vertikalstruktur vor. Auch sind in allen Beständen nichteinheimische Arten anzutreffen, jedoch nur als äußerst schwache Beeinträchtigung aufzufassen. Wegen der Eintiefung der Kinzig sind die Ufergehölze stellenweise trockener oder seltener überschwemmt, als sie es von Natur aus wären. Hier ist trotz Baumschicht aus Weiden ein Übergang zu anderen Waldgesellschaften festzustellen, d.h. es sind LRT-fremde Arten vorhanden, die von Natur aus eher am Rand der Auen in Wäldern auf frischen Standorten vorkommen. Stellenweise sind LRT-fremde Baumarten eingepflanzt.

Stellenweise liegt eine geringe Beeinträchtigung durch Trampelpfade vor. Punktuell wurde eine Beeinträchtigung durch Beweidung, d.h. fehlende Auszäunung festgestellt. Außerdem ist der Auwald zwischen Rothenbergen und Kinzigmühle meist nicht gegenüber den dort vorherrschenden Äckern gepuffert. Hier ist der Auwald im Vergleich zu den besser gepufferten Bereichen deutlich ruderalisiert.

Zu den geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet bestehen in der Grunddatenerfassung keine Angaben.

### 5.1.3 Maßgebliche Bestandteile

Im Folgenden sind die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie tabellarisch dargestellt:

Tab. 3: Lebensräume im FFH-Gebiet nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Kennziffer	Lebensraum (Kurzbeschreibung)	Flächengröße	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	20,26 ha (16,29 %)	B	B	B
* 91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	40,11 ha (32,25 %)	B	C	C

Repräsentativität: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Gesamtbeurteilung: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant

Zu Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie und sonstige bemerkenswerte Arten bestehen in der Grunddatenerfassung keine Angaben.

## 6 Beurteilung möglicher Auswirkungen

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie

Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

## 6.1 Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Das sich vor allem durch seine naturnahe Gewässerbiozönose und wechselnden Strömungsverhältnisse mit Fein- u. Grobsedimenthabitaten auszeichnende Schutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Im relevanten Schutzgebiet kommt zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffen.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch die innerörtliche Lage sowie die damit verbundene erhöhte Frequentierung der Flächen durch Personen, Fahrzeuge und Fahrzeugverkehr vorbelastet.

Außerdem sind die Bodenstrukturen des Damms um die Funktion als Hochwasserschutz zu erfüllen, stark verdichtet.

FFH-Lebensraumtypen befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden somit nicht verletzt und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

### Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gelten im FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (Gebiets-Nr. 5721-305) als geschützte Arten. Die Helm-Azurjungfer besiedelt Bäche und Gräben mit üppiger Vegetation. Diese Bereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Lebensraumstrukturen der Helm-Azurjungfer sind damit nicht betroffen. Aufgrund der Lebensraumstrukturen im Vorhabensbereich ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sicher auszuschließen.

Somit sind keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch das Vorhaben betroffen.

## 7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Hier ist zu klären, ob das geplante Vorhaben „in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen“ (§34 Abs.1 Satz 1 BNatSchG).

Da das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Schutzobjekte bzw. Erhaltungsziele führt, ist eine Betrachtung dieses Punktes nicht nötig.

## 8 Ergebnis der Vorprüfung

Das FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305) ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet.

Die FFH-Lebensraumtypen 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion) sowie \* 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) sind weder innerhalb noch außerhalb des FFH-Gebietes von dem Vorhaben betroffen. Aufgrund der Lebensraumstrukturen im Vorhabensbereich ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sicher auszuschließen. Die Helm-Azurjungfer besiedelt Bäche und Gräben mit üppiger Vegetation. Diese Bereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Lebensraumstrukturen der Helm-Azurjungfer sind damit nicht betroffen.

## 9 Zusammenfassung und zusammenfassende Beurteilung

Die Stadt Gelnhausen plant die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Dienstleistungszentrum Südstadt“. Dabei sollen die Grundstücksflächen des im Jahr 2013 geschlossenen ehemaligen Kaufhauses Joh in der Gelnhäuser Südstadt einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes liegen Ufer- und Böschungsbereiche der Kinzig, die Bestandteil des FFH-Gebietes „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305) sind.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung war zu hinterfragen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet. Für das FFH-Gebiet maßgebliche FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden und von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet verbunden. Die Errichtung eines neuen Gebäudes ersetzt die vorhandene Bebauung. Der geplante Neubau weist gegenüber dem bestehenden Kaufhauskomplex in Teilbereichen zwar eine größere bauliche Höhe auf, allerdings sind andere Teilbereiche von der Grenze zum nördlich anschließenden FFH-Gebiet zurückgesetzt.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch die innerörtliche Lage sowie die damit verbundene erhöhte Frequentierung der Flächen durch Personen, Fahrzeuge und Fahrzeugverkehr vorbelastet, erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, die nach Anhang I geschützten Lebensraumtypen und nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Arten Helm-Azurjungfer und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind nicht zu erwarten.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden konnte, bedarf es hier keiner weiterführenden Prüfung.

## 10 Literatur

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.), Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), 2004

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Natura 2000-Verordnung; Gebietsliste der FFH-Gebiete

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG, 1992) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG i. d. F. d. Bek. vom 20.12.2006

Haase, P., Michl, T., Jung, J. (2007): FFH-Grunddatenerhebung 2007 – Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach (5721-305)